

GESCHÄFTSORDNUNG

Auf Grund des § 13 der Satzung des Fischereivereins Marktoberdorf e.V. wird für die Zuständigkeiten und Aufgaben der Vereinsorgane folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten werden ausschließlich in der Satzung festgelegt.

§ 2 Der Vorstand

1. Der erste Vorsitzende:

1.1 Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i.S. des § 26 BGB. In eigener Zuständigkeit erledigt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Insbesondere verfügt er nach Maßgabe der Satzung über die Vereinsmittel und erteilt dem Kassier die Zahlungsanweisungen zu den Ausgaben.

1.2 Mit Zustimmung des Vereinsbeirates obliegt dem ersten Vorsitzenden:

- a) der Erwerb oder Verkauf von Grundstücken und Rechten.
- b) die Zahlungsanweisungen zu sonstigen vermögenswirksamen Ausgaben größeren Umfangs.
- c) die Aufnahme von Krediten und Hypotheken sowie sonstiger langfristiger Verbindlichkeiten.
- d) die Pachtung oder Unterpachtung von Gewässern sowie deren Aufgabe.

1.3 Erscheint nach Lage der Dinge Eile geboten, so ist der erste Vorsitzende berechtigt, solche Rechtsgeschäfte vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Vereinsbeirates vorzunehmen.

1.4 Der erste Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsbeirates ein und führt dabei den Vorsitz. Er bereitet dazu die Tagesordnungen und sonstigen Beratungsgegenstände vor. Im übrigen vollzieht er die Vereinssatzung und die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse.

1.5 Der erste Vorsitzende ist berechtigt, zur Erreichung der satzungsmäßig festgelegten Ziele des Vereins qualifizierte Mitglieder zur besonderen Mitarbeit heranzuziehen.

2. Der zweite Vorsitzende:

2.1 Der zweite Vorsitzende ist der Stellvertreter des ersten Vorsitzenden. Er tritt diesen im Verhinderungsfalle mit all seinen Rechten und Pflichten und ist dabei ebenfalls allein vertretungsbefugt.

3. Der Kassier (Schatzmeister):

3.1 Der Kassier erledigt sämtliche anfallenden Kassengeschäfte.

3.2 Insbesondere obliegt ihm:

- a) der rechtzeitige Einzug von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen., Erlaubnisscheingebühren, Arbeitsdienstentgelte und sonstigen Kostensätze.
- b) die rechtzeitige Begleichung aller Ausgaben.

3.3 Er haftet persönlich dem Verein gegenüber für die Ordnungsmäßigkeit aller Geldgeschäfte.

3.4 Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt er die Jahresrechnung vor und läßt diese von den beiden Revisoren prüfen. Das Ergebnis gibt er in der Jahreshauptversammlung bekannt.

3.5 Im Verhinderungsfalle des ersten und zweiten Vorsitzenden ist er berechtigt, die ausgestellten Fischereierlaubnisscheine zu unterschreiben.

4. Der Schriftführer:

4.1 Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten im Zusammenwirken mit dem ersten Vorsitzenden.

4.2 Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Protokollführung nach § 19 der Satzung.
- b) die Aktenführung und Führung des Vereinsarchives.
- c) die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

5. Der Gewässerwart:

5.1 Der Gewässerwart ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung aller Vereinsgewässer verantwortlich.

5.2 Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Vorschlagsunterbreitung für geeignete Bewirtschaftungs- und Besatzmaßnahmen.
- b) die Empfehlung von Maßnahmen zur Bestandserhaltung und Ertragssteigerung.
- c) die Betreuung der vom Verein gepachteten Aufzuchtweiher.
- d) die Aufsichtsfunktion in allen Vereinsgewässern.

5.3 Der Gewässerwart soll dafür sorgen, daß die Gewässer von den Mitgliedern und Nichtmitgliedern nur im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und nach der vereinsinternen Gewässerordnung ordnungsgemäß und waidgerecht befischt werden. Übertretungen hat er dem Vorstand anzuzeigen, damit solche zur Ahndung bzw. Behandlung vor den Vereinsbeirat gelangen.

5.4 Bei Bedarf werden dem Gewässerwart zur Durchführung seiner Aufgaben weitere geeignete Mitglieder untergeordnet.

6. Der Leiter der Jugendgruppe (erster Jugendleiter):
 - 6.1 Der Leiter der Jugendgruppe betreut die Jugendlichen des Vereins (vom 10. - 18. Lebensjahr) und übernimmt dabei insbesondere deren Ausbildung zum waidgerechten Fischen.
 - 6.2 Er vertritt die Interessen der Fischerjugend bei den Vereinsorganen und in den überregionalen Verbänden.
 - 6.3 Zur Bewältigung seiner Aufgaben wird ihm ein Stellvertreter (zweiter Jugendleiter) beigegeben.

§ 3 Der Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat hat über alle Vereinsangelegenheiten zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.
2. Insbesondere obliegt ihm:
 - 2.1 die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein.
 - 2.2 der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein.
 - 2.3 die Zuteilung von Ehrennadeln.
 - 2.4 die Benennung der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts.
 - 2.5 die Vermögensverwaltung des Vereins.
 - 2.6 die Vergabe von Fischereierlaubnisscheinen.
 - 2.7 die Vorbereitung der jährlichen Generalversammlung.

§ 4 Das Schieds- und Ehrengericht

1. Das Schieds- und Ehrengericht soll bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern schlichten, zu Entscheidungen des Vorstandes oder Vereinsbeirates Stellung nehmen oder bei besonderen Anlässen tätig werden.
2. Insbesondere obliegt ihm:
 - 2.1 die Feststellungen über Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Vereinsatzung, soweit damit Handlungen verbunden sind, die geeignet erscheinen, die Ehre und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabzusetzen.
 - 2.2 die Feststellungen über Mißachtungen der gesetzlichen Bestimmungen und der vereinsinternen Gewässerordnung.
 - 2.3 die Feststellungen über Mißachtungen der Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung.
 - 2.4 die Schlichtung bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern aus Anlaß der Angelfischerei, soweit dabei auch Belange des Vereins berührt werden oder die Kameradschaftlichkeit in Frage gestellt wird.
3. Das Verfahren wird durch eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung geregelt.

§ 5 Der Geschäftsgang

1. Der Vorstand, der Vereinsbeirat und das Schieds- und Ehrengericht beschließen in Sitzungen. Eine Beschlußfassung durch mündliche Befragung außerhalb von Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
2. Die Sitzungen finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.
3. Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungs- bzw. Beratungspunkt findet eine freie Aussprache mit event. anschließender Abstimmung statt.
4. Soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, entscheiden die Vereinsorgane in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden.
5. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn bei den Sitzungen der jeweiligen Vereinsorgane mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Schlußbestimmungen

1. Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt mit Beginn des Geschäftsjahres 1994 in Kraft. Sie wurde ordnungsgemäß in der gesondert einberufenen außerordentlichen Generalversammlung vom 15.04.1994 erlassen.
2. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 18.04.1984 außer Kraft.

Marktoberdorf, den 15.04.1994

FISCHEREIVEREIN MARKTOBERDORF e.V.

Hochmuth, 1. Vorsitzender